

# JUGENDSCHUTZ

Bei uns wird Wert gelegt auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.

Auch wir haben ein Interesse daran, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen.

## Auszug aus den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten (darunter fallen auch Veranstaltungen mit Ausschank, z.B. Konzerte) <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>	●	●	bis 24 Uhr ●
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen (z.B. Disco) <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>	●	●	bis 24 Uhr ●
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe bei künstlerischer Betätigung o. zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr ●	bis 24 Uhr ●	bis 24 Uhr ●
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
<b>Abgabe / Verzehr von Branntwein</b> , branntweinhaltigen (Mix-)Getränken und Lebensmitteln			
Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer <b>Getränke</b> z.B. Wein, Bier, Viez, o.ä., auch in Mixform mit nichtalkohol. Getränken (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))			
Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“ <small>(Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden).</small>	bis 20 Uhr ●	bis 22 Uhr ●	bis 24 Uhr ●
<b>Abgabe von Bildträgern</b> (z.B. Videos, DVD's usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“			
Spielen an elektron. Bildschirmgeräten ohne <b>Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen:</b> „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“	●	●	●

erlaubt:



nicht erlaubt:



● = Beschränkungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Weitere Auskünfte zum Jugendschutz erhalten Sie bei:

Jugendschutzbeauftragter  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Stephan Rother  
Tel.: 06571/14-2220  
E-Mail: jugend@bernkastel-wittlich.de

Beauftragter für Jugendsachen  
Polizeidirektion Wittlich  
Hubert Lenz  
Tel.: 06571/9152-527  
E-Mail: pdwittlich.bfj@polizei.rlp.de